

FAQ – Agri-Photovoltaik

Stand Oktober 2023

1. **Wieso werden nur Anlagen bis 2,1 m Höhe im EEG gefördert?**

Antwort BMEL:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Förderung von Agri-PV-Anlagen, die mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m aufgeständert werden sollen, vor. Es handelt sich demnach um die Mindesthöhe der Anlage und nicht um die maximal zulässige Höhe.

2. **Gelten senkrechte Module auch als 2,1 m Variante?**

Antwort BMEL:

Nein, 2,1 m ist die lichte Durchfahrtshöhe. Agri-PV-Anlagen der Kategorie II sind bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen stattfindet.

3. **Gibt es Entwicklungen landwirtschaftliche Geräte an die Durchfahrtshöhe von 2,1 m anzupassen bzw. solche weiterzuentwickeln?**

Antwort BMEL:

Nach unserer Kenntnis nicht. Die individuelle Aufständerungshöhe einzelner Anlagen lässt sich vermutlich eher anpassen als ganze Technikzweige.

4. **Sieht das BMEL außerhalb des Obstbaus eine Perspektive für hoch aufgeständerte Anlagen? Auch unter Berücksichtigung der arbeitswirtschaftlichen Aspekte?**

Antwort BMEL:

Die Möglichkeit besteht, um Landwirtschaftsfläche zu sichern und eine Doppelnutzung von landwirtschaftlicher Produktion und Energieproduktion zu gewährleisten. Die Erfahrungen liegen im Bereich des Ackerbaus bisher nur vereinzelt vor, Obst- und Sonderkulturbetriebe werden auch vom BMEL als die wahrscheinlicheren Nutzergruppen angesehen.

5. **Schließt eine Agri-PV-Anlage die Behandlung der betroffenen Fläche mit Herbizide aus?**

Antwort BMEL:

Nur, wenn sie nach EEG als Extensiv-Agri-PV-Fläche gefördert wird, ansonsten nicht.

6. **Fällt eine geplante Tierhaltung (Hühner, Schafe etc.) unter der PV-Anlage auch unter den Begriff Agri-PV oder definiert die DIN Spec. exklusiv was Agri-PV bedeutet?**

Antwort BMEL:

Die Anlageform und der Anteil, der für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Fläche definiert u.E. eine Agri-PV. Das heißt, dass die Fläche und Menge der Futterbereitstellung ausschlaggebend ist zur Referenz der vorherigen Fläche ohne PV, nicht die Tierhaltung an sich.

7. **Spricht die Hühnerhaltungsverordnung gegen eine Nutzung unter PV-Freiflächenanlagen?**

Antwort BMEL:

Gemeint ist hier wohl die Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) 589/2008). Hier nach ist bislang eine Doppelnutzung der Auslauffläche von Freilandhaltungen mit Legehennen und einer PV-Anlage unzulässig. Diese Regelung wird derzeit überarbeitet. Es ist vorgesehen, dieses Doppelnutzungsverbot aufzuheben. Diese Änderung soll in Kürze in Kraft treten.

8. Welche Aufständerungen bieten sich am besten für Naturschutzbelange (Neuanlage einer Naturschutzfläche aber auch Beibehalt naturschutzfachlich interessanter Flächen) an?

Antwort BMEL:

Hierzu gibt es noch keine gefestigte Auffassung, jedoch zeichnet sich ab, dass eine erhöhte Aufständerung, lichtdurchlässige Module und große Abstände zwischen den Reihen geeignet sein könnten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es, neben der extensiven Bewirtschaftung, essentiell, möglichst wenig Fläche zu versiegeln, möglichst große und ausreichend besonnte Flächen sowie eine möglichst homogene Wasserverteilung zu erreichen. In Einzelfällen kann auch eine vertikale Aufständerung geeignet sein, da hierdurch ggf. mehr besonnte Fläche erreicht werden kann, jedoch kann sie ein Hindernis für Flugtiere darstellen.

9. Wie weit ist Agri-PV im Weinbau?

Antwort Teilnehmer:

Zu Agri-PV im Weinbau gibt es eine Anlage an der Hochschule / Universität Geisenheim im Rheingau, die seit Mai 2023 in Betrieb genommen ist.

<https://www.hs-geisenheim.de/agri-photovoltaik/>

Antwort BMEL:

Erste Agri-PV-Anlage im Weinbau. Die Anlage wurde im April 2023 bautechnisch fertiggestellt. Das Projekt wird von der Stadt Freiburg, dem Fraunhofer ISE, dem WBI Freiburg, Badischen Weinbauverband, und dem JKI Institut begleitet bzw. unterstützt. <https://www.badenova.de/ueber-uns/engagement/innovativ/innovationsfonds-projekte/vinopv-am-tu-niberg.jsp>

10. Ab wann greift das Solarpaket 1?

Antwort BMEL:

Vorgesehen ist, dass das Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

11. Die 85% landwirtschaftlich nutzbarer Fläche ist ein rein quantitatives Kriterium. Wird auch an andere Kriterien im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung gedacht (Erschließung, Grundstücksform, Größe etc.)?

Antwort BMEL:

Die Bundesnetzagentur bestimmt gemäß § 85c EEG durch Festlegung die Anforderungen, die an besondere Solaranlagen auf Ackerflächen, landwirtschaftlichen Flächen mit Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen und auf Parkplatzflächen gestellt werden. Die Festlegung für besondere Solaranlagen – Az. 8175-07-00-21/1 – vom 1. Oktober 2021 nimmt dabei Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 und deren Ausführung zum maximal zulässigen Flächenverlust. Da es bei der Frage der Förderung von Agri-PV gerade um die Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung geht, ist der Bezug der Flächenbezug im Hinblick auf landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und Flächennutzung zur Energieerzeugung sinnvoll.

12. Gibt es eine Mindestgröße (in m² / ha) für die Förderung von Biodiversitäts-Anlagen?

Antwort BMEL:

Biodiversitäts-PV ist noch nicht definiert! Sie soll eine naturverträgliche Variante der Freiflächen-PV werden. Bis zum Frühjahr 2024 sollen detaillierte Anforderungen in einer Verordnung geregelt werden. Darin sollen ökologische und technische Anforderungen bestimmt werden.

13. Kann das BMEL schon eine Einschätzung abgeben, wie im Zusammenhang mit dem § 35 (1) Nr. 9 BauGB der räumlich-funktionale Zusammenhang verstanden wird und inwieweit sich dieser von § 35 (1) Nr. 1 und Nr. 2 unterscheidet?

Antwort BMEL:

Der Begriff des räumlich- funktionalen Zusammenhangs ist ähnlich zu verstehen, wie in dem bestehenden § 35 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a. Auch im § 35 Absatz 1 Nummer 9 geht es darum, eine unnötige Zersiedlung des Außenbereichs zu vermeiden. Der räumliche Zusammenhang bedeutet eine räumliche Nähe zu dem nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 privilegierten Basisbetrieb. Erforderlich ist damit eine räumliche Nähe entweder zu der Hofstelle oder zu einem anderen baulichen Schwerpunkt des Betriebs. Der funktionale Zusammenhang bedeutet, dass die gewonnene Energie vom Betrieb privilegierten Basisbetrieb genutzt wird, wobei eine gemeinsame Nutzung mit benachbarten Betrieben nicht ausgeschlossen ist. Das Vorhaben muss räumlich in einem Bereich liegen, der vom Basisbetrieb soweit baulich vorgeprägt ist, dass ein Außenstehender aus einer gewissen Entfernung die Gesamtheit der baulichen Anlagen noch als einen zusammengehörenden einheitlichen Komplex wahrnehmen kann.

14. Gehören bei den Ausführungen zum Thema Baurecht und 25.000 m², Anlagen zu Kategorie 1 und 2 dazu?

Antwort BMEL:

Eine Agri-PV-Anlage nach Kategorie I ist laut DIN SPEC 91434 gekennzeichnet durch eine Aufständigung mit lichter Höhe (mindestens 2,10 m) und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter der Anlage. Agri-PV-Anlagen der Kategorie II sind bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen stattfindet. Die Privilegierung im Außenbereich in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB trifft auf beide Anlagenkategorien der Agri-PV bis 2,5 ha zu.

15. In der Solarstrategie wurde die Empfehlung ausgesprochen, Biodiversitäts-PV als Stilllegungsflächen (GLÖZ 8) anzuerkennen. Gibt es hier einen neuen Stand?

Antwort BMEL:

Biodiversitäts-PV ist noch nicht definiert!

Antwort NABU:

Die Stilllegung in der Agrarpolitik ist ein zentrales Instrument genau für die Biodiversitätsförderung der EU. Hier jetzt etwas im Bereich Agri-PV anrechnen zu lassen kann nicht im Sinne der Biodiversitätsziele sein. Zumal eben nicht sichergestellt wird, dass die Nicht-Nutz-Flächen in Agri-PV-Anlagen auch die Arten fördern, die regional von Bedeutung sind. Untersuchungen zeigen bereits, die Strukturen der vertikalen Agri-PV-Anlagen beeinträchtigen auch einzelne Arten, die es zu fördern gilt.

16. Wird auch die "Allgemeine Bevölkerung" in den Blick genommen bzgl. der Akzeptanz? Es gibt nicht nur Vorbehalte bei den Bauern, sondern auch bei der Bevölkerung.

Antwort Teilnehmer:

Es wird aktuell in einigen Forschungsprojekten zur Akzeptanz von Agri-PV gearbeitet (z. B. am Fraunhofer ISE und dem ZALF). Siehe z. B. hier: <https://www.ise.fraunhofer.de/de/forschungsprojekte/synagri-pv.html>